

**Satzung
zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in
Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege
(Kitabedarfsanmeldungssatzung)
vom 07.05.2013**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), des § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2013 (BGBl. S. 254) sowie des § 6 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.04.2013 folgende Satzung der Stadt Neumünster zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit der zum 1. August 2013 in Kraft tretenden Fassung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975) hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, es in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern.
- (2) Die Stadt Neumünster wird, soweit ein Anspruch besteht, auf Anforderung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nachweisen. Im Übrigen wird sich die Stadt Neumünster um den Nachweis eines Platzes bemühen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Ein Bedarf nach § 1 kann für Kinder geltend gemacht werden, die in der Stadt Neumünster gemeldet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. Den Bedarf haben die/der Personensorgeberechtigte(n) rechtzeitig gegenüber der Stadt Neumünster anzumelden.

§ 3 Voranmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle

Die/der Personensorgeberechtigte(n) sollen mindestens 6 Monate vor dem geplanten Betreuungsbeginn eine oder mehrere Kindertagesstätten und/oder den Fachdienst Kinder und Jugend – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster aufsuchen und den Betreuungsbedarf schriftlich dort mitteilen.

§ 4 Bedarfsanmeldung bei der Stadt Neumünster

- (1) Konnte trotz Voranmeldung kein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nachgewiesen werden, ist der Bedarf auf einen solchen Platz der Stadt Neumünster durch den/die Personensorgeberechtigte(n) mindestens 3 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme anzuzeigen.

- (2) Kann die Frist von 3 Monaten in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. dem kurzfristigen Zuzug in die Stadt Neumünster oder der kurzfristigen Veränderung der beruflichen Situation nicht eingehalten werden, kann diese auf 1 Monat verkürzt werden.
- (3) Die Bedarfsanmeldung ist zu richten an die

Stadt Neumünster
Fachdienst Kinder und Jugend
Postfach 2640
24516 Neumünster

§ 5 Inhalt der Bedarfsanzeige

- (1) Die Bedarfsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Geburtsdatum des Kindes
 - b) Anschrift des Kindes
 - c) Name der/des Personensorgeberechtigten
 - d) Anschrift der/des Personensorgeberechtigten
 - e) Zeitlicher Umfang des Betreuungsbedarfes
 - f) ggf. eine Begründung, weshalb der tägliche Betreuungsbedarf über 4 Stunden hinaus geht
 - g) Datum der geplanten Inanspruchnahme
 - h) Datum der Bedarfsanzeige
 - i) Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten
- (2) Die Bedarfsanzeige erfolgt über einen Vordruck. Dieser wird über die Stadt Neumünster, Fachdienst Kinder und Jugend, und über das Internetportal der Stadt Neumünster bereitgestellt.
- (3) Der Bedarfsanzeige ist eine Kopie der Voranmeldung gemäß § 3 bei einer Kindertageseinrichtung und/oder dem Fachdienst Kinder und Jugend – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster beizufügen.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die ihr nach § 5 der Satzung mitgeteilten Daten zu verarbeiten, um den Bedarf nach § 1 befriedigen zu können. Unter den Begriff „verarbeiten“ fallen alle Verwendungen, die in § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vorgesehen sind. Insbesondere gehört hierzu die Befugnis der Weitergabe der Daten an andere Kindertageseinrichtungen oder Stellen der Kindertagespflege sowie der Abgleich der Daten mit diesen Stellen. Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 7 Übergangsvorschrift

Im Jahr 2013 ist bei der Bedarfsanmeldung für das ab dem 01.08.2013 beginnende Betreuungsjahr die Dreimonatsfrist des § 4 nicht einzuhalten. Die Bedarfsanzeige hat bis zum 01.06.2013 zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Neumünster, den 07.05.2013

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Bereitgestellt im Internet am 15.05.2013
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen
Courier am 15.05.2013